

Regeln zur Fortbildung im Krankenhaus neu gefasst

Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses

von Elisabeth Borg und Dr. phil. Peter Heßelmann, Ressort Fortbildung der ÄKWL

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat gemäß § 137 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB V die gesetzliche Aufgabe, für zugelassene Krankenhäuser Regelungen über die im Abstand von fünf Jahren zu erbringenden Nachweise über die Erfüllung der Fortbildungspflichten der Fachärztinnen und Fachärzte festzulegen. Am 18.10.2012 beschloss der G-BA die Neufassung der Regelungen, die am 01.01.2013 in Kraft treten. Sie lösen den G-BA-Beschluss vom 19.03.2009 ab.

Der Normtext wurde überarbeitet, um Auslegung und Umsetzung der Regelungen zu vereinfachen. Neben der Präzisierung von Bestimmungen, etwa zum fortbildungsverpflichteten Personenkreis, wurde auch das Nachweisverfahren vereinfacht, indem die Vorgaben des G-BA mit den bereits bestehenden Regelungen zur Fortbildungspflicht harmonisiert wurden. Die Regelungen für fachärztlich tätige Krankenhausärzte/innen wurden in verschiedenen Punkten an die Regelungen des für Vertragsärzte/innen geltenen § 95d SGB V angeglichen. Des Weiteren ist eine Anpassung an berufsrechtliche Regelungen erfolgt, die in den länderspezifischen Berufs- und Fortbildungsordnungen der Kamern festgelegt sind.

Fortbildung: In welchem Umfang und Zeitraum?

Umfang und Zeitraum der Fortbildung bleiben unverändert (250 Fortbildungspunkte in fünf Jahren). Entfallen ist die Vorschrift, dass mindestens 150 der 250 Punkte durch fachspezifische Fortbildung erworben werden müssen. Nach der Neuregelung haben sich fortbildungsverpflichtete Personen überwiegend fachgebietsspezifisch fortzubilden. Die Unterscheidung zwischen fachgebietsspezifischer und sonstiger Fortbildung trifft die fortbildungsverpflichtete Person. Die Differenzierung ist nicht mehr durch die Ärztliche Direktorin oder den Ärztlichen Direktor schriftlich zu bestätigen.

Neu ist auch, dass Fachärztinnen und Fachärzte, die den Bestimmungen des § 95d SGB V unterliegen und gleichzeitig gemäß § 1 Abs. 2 des G-BA-Beschlusses im Krankenhaus tätig sind, den Nachweis ihrer Fortbildung auch gegenüber der ärztlichen Leitung des Krankenhauses zu führen haben. Ab 2013 müssen somit entsprechend fachärztlich tätige Ärztinnen/Ärzte den Fortbildungsnachweis sowohl der Kassenärztlichen Vereinigung als auch der ärztlichen Krankenhausleitung vorlegen. Der Fortbildungsnachweis ist erstmals zu Beginn der fachärztlichen Tätigkeit im Krankenhaus zu erbringen, nicht jedoch innerhalb der ersten fünf Jahre nach der Anerkennung als Fachärztin oder Facharzt.

Verlängerung von Nachweisfristen

Kann eine fortbildungsverpflichtete Person aufgrund von krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Monaten ihrer fachärztlichen Tätigkeit nicht nachgehen, verschiebt sich der Zeitpunkt, zu dem sie den Fortbildungsnachweis erbringen muss, entsprechend, jedoch maximal um zwei Jahre. Gründe für die Verschiebung des Nachweiszzeitpunktes werden nun konkretisiert. Eine Fristhemmung ist nur möglich aufgrund von krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit, Mutterschutzzeiten, Eltern- und Pflegezeiten. Ein Nachholen der Fortbildung ist nicht mehr vorgesehen. Nach der Neufassung hat die ärztliche Leitung eines Krankenhauses jetzt jährlich

zu prüfen, ob eine fortbildungsverpflichtete Person über ein Fortbildungszertifikat verfügt, das nicht älter als fünf Jahre ist. Die Erfüllung der Fortbildungspflicht ist jährlich im Rahmen der Veröffentlichung der strukturierten Qualitätsberichte zu dokumentieren.

Ausgenommener Personenkreis

Alle neuen Regelungen gelten nicht für ausschließlich administrativ und organisatorisch tätige Personen, die nicht unmittelbar oder mittelbar in die Diagnostik und Therapie der im Krankenhaus behandelten Patientinnen und Patienten eingebunden sind und nicht mit der Heilbehandlung und Bekämpfung von Krankheiten praktisch befasst sind.

Das Fortbildungszertifikat der Ärztekammern als Nachweis

Auch die Neufassung des G-BA-Beschlusses sieht als Fortbildungsnachweis das Fortbildungszertifikat der Ärztekammern vor. Das Fortbildungszertifikat sollte möglichst frühzeitig nach Erreichen der 250 Punkte beantragt werden, da überschüssige Punkte nicht auf den nächsten Fortbildungszeitraum angerechnet werden können. Das Fortbildungszertifikat wird, sofern die Punktzahl ausreichend ist, auf das Datum des Antragseinganges bei der Ärztekammer Westfalen-Lippe ausgestellt. Damit ist sichergestellt, dass alle nach Ausstellung des Fortbildungszertifikates erworbenen Fortbildungspunkte bereits auf den nächsten Fortbildungszeitraum angerechnet werden können.

Ärzte und Ärztinnen können ihren individuellen Punkte-Stand über das Fortbildungspunktekonto unter www.aekwl.de/Punktekonto jederzeit einsehen. Die Ausstellung des Fortbildungszertifikats kann mit dem entsprechenden Antragsformular oder formlos beantragt werden bei der

Ärztekammer Westfalen-Lippe
Ressort Fortbildung
Gartenstr. 210–214
48147 Münster
Fax: 0251 929–2259
E-Mail: zertifizierung@aekwl.de

WEITERE INFORMATIONEN

Fragen zum Fortbildungsnachweis, zum Fortbildungszertifikat und zum Punktekonto richten Sie bitte an:

Dr. phil. Peter Heßelmann
Christian Wietkamp
Tel. 0251 929-2215/-2212/-2218/-2219
und -2213

IM ORIGINAL

**Regelungen
des Gemeinsamen Bundesausschusses
zur Fortbildung der Fachärztinnen und
Fachärzte, der Psychologischen
Psychotherapeutinnen und Psychotherapeu-
ten sowie der Kinder- und Jugend-
lichenpsychotherapeutinnen und
-psychotherapeuten im Krankenhaus**

§ 1**Zweck und Regelungsgegenstand**

(1) ¹Die fachärztliche und psychotherapeutische Fortbildung dient dem Erhalt und der Aktualisierung der fachärztlichen und psychotherapeutischen Qualifikation für die qualitätsgesicherte Versorgung der Patientinnen und Patienten im Krankenhaus. ²Der Gemeinsame Bundesausschuss regelt zu diesem Zweck auf Grundlage von § 137 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB V den Nachweis über die Erfüllung der Fortbildungspflichten der Fachärztinnen und Fachärzte, der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten im Krankenhaus.

(2) ¹Die Regelungen gelten für Fachärztinnen und Fachärzte, die in nach § 108 SGBV zugelassenen Krankenhäusern fachärztlich tätig sind, sowie für Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten, die in nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhäusern psychotherapeutisch tätig sind (fortbildungspflichtete Personen), unabhängig vom zeitlichen Umfang und der Dauer dieser Tätigkeit. ²Die Regelungen gelten nicht für ausschließlich administrativ und organisatorisch tätige Personen, die nicht unmittelbar oder mittelbar in die Diagnostik und Therapie der im Krankenhaus behandelten Patientinnen und Patienten eingebunden sind und nicht mit der Heilbehandlung und Bekämpfung von Krankheiten praktisch befasst sind. ³Im Zweifel ist von einer Tätigkeit nach Satz 1 auszugehen.

(3) Fachärztinnen und Fachärzte sowie Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten, die den Regelungen des § 95d

SGB V unterliegen und gleichzeitig gemäß § 1 Abs. 2 im Krankenhaus tätig sind, haben den Nachweis ihrer Fortbildung auch gegenüber der ärztlichen Leitung des Krankenhauses zu führen.

§ 2**Zeitraum und Umfang
der Fortbildungsverpflichtung**

¹Alle fortbildungsverpflichteten Personen müssen innerhalb von fünf Jahren an Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen (Fortbildungszeitraum), die nach Anerkennung der Ärztekammern bzw. der Psychotherapeutenkammern mit insgesamt mindestens 250 Fortbildungspunkten bewertet wurden. ²Die fortbildungsverpflichteten Personen müssen sich überwiegend fachgebietsspezifisch fortbilden. ³Unter fachgebietsspezifischer Fortbildung sind Fortbildungsinhalte zu verstehen, die dem Erhalt und der Weiterentwicklung der fachärztlichen oder psychotherapeutischen Kompetenz dienen. ⁴Die Unterscheidung zwischen fachgebietsspezifischer und sonstiger Fortbildung trifft die fortbildungsverpflichtete Person.

§ 3**Fortbildungsnachweis**

(1) Eine fortbildungsverpflichtete Person hat grundsätzlich im Abstand von fünf Jahren den Nachweis zu erbringen, dass sie in dem zurückliegenden Fortbildungszeitraum ihrer Fortbildungspflicht gemäß § 2 S. 1 nachgekommen ist (Fortbildungsnachweis).

(2) ¹Dieser Fortbildungsnachweis gilt als erbracht, wenn die fortbildungsverpflichtete Person ein Fortbildungszertifikat der Ärztekammer bzw. der Psychotherapeutenkammer vorlegt. ²Das Fortbildungszertifikat ist der ärztlichen Leitung des Krankenhauses, in dem die fortbildungsverpflichtete Person tätig ist, vorzulegen.

(3) Der Fortbildungsnachweis ist erstmals zu Beginn der Tätigkeit im Krankenhaus zu erbringen, nicht jedoch innerhalb der ersten fünf Jahre nach der Anerkennung als Fachärztin oder Facharzt und nicht innerhalb der ersten fünf Jahre nach der Approbation als

Psychologische Psychotherapeutin oder Psychologischer Psychotherapeut oder als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder -psychotherapeut.

(4) ¹Die ärztliche Leitung hat die Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung der in ihrem Krankenhaus tätigen fortbildungsverpflichteten Personen zu überwachen. ²Es ist jährlich zu prüfen, ob ein Fortbildungszertifikat vorliegt, das nicht älter ist als fünf Jahre. ³Die Erfüllung der Fortbildungspflicht ist jährlich im Rahmen der Veröffentlichung der strukturierten Qualitätsberichte zu dokumentieren.

(5) Der Zeitpunkt, zu dem der Fortbildungsnachweis vorgelegt wird, hat keinen Einfluss auf Beginn oder Ende des Zeitraums, in dem sich eine Person fortzubilden hat.

§ 4**Verlängerung der Nachweisfrist
bei Unterbrechungen der Tätigkeit**

(1) ¹Kann eine fortbildungsverpflichtete Person aufgrund von krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Monaten ihrer fachärztlichen bzw. psychotherapeutischen Tätigkeit nicht nachgehen, verschiebt sich der Zeitpunkt, zu dem sie den Fortbildungsnachweis erbringen muss, entsprechend, jedoch maximal um zwei Jahre. ²Gleiches gilt bei Unterbrechungen der fachärztlichen bzw. psychotherapeutischen Tätigkeit aufgrund des Mutterschutzgesetzes, von Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und von Pflegezeit nach dem Pflegezeitgesetz.

(2) Für die Fristberechnung gelten die §§ 187 ff. BGB entsprechend.

§ 5**Veröffentlichung im Qualitätsbericht**

¹Die Umsetzung dieser Regelungen zur Fortbildung im Krankenhaus ist im strukturierten Qualitätsbericht der Krankenhäuser darzustellen. ²Die Darstellung regelt der Gemeinsame Bundesausschuss auf Grundlage des § 137 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 SGB V in den Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser.